

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Sanierungsscheck für Private 2021/2022

mehrgeschoßiger Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsinitiative

Förderungsfähigkeit des Objektes 3

1. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)? 3
2. Wer ist der Antragssteller im mehrgeschoßigen Wohnbau? 3
3. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist? 3
4. Brauche ich einen Energieausweis? 3
5. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben? 3
6. Welche Sanierungsvarianten gibt es im mehrgeschoßigen Wohnbau? 3
7. Was versteht man unter einer extensiven bzw. intensiven Dachbegrünung? 3
8. Wie ist der Ortskern definiert? 3
9. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen? 4
10. Ich wohne im Ausland. Das Objekt, welches ich sanieren möchte, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen? 4
11. Kann ich bei der Vermietung von Privatzimmern auch einen Förderungsantrag stellen? 4
12. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck“ eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen? 4
13. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? 5
14. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten? 5
15. Ich möchte für meinen mehrgeschoßigen Wohnbau auch einen Tausch auf ein klimafreundliches Heizsystem durchführen? Wie muss ich vorgehen? 5

Förderungsfähige Kosten 5

16. Welche Kosten sind förderungsfähig? 5
17. Kann ich nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten? 5
18. Was sind Planungskosten? 5
19. Gibt es Zuschläge für die Verwendung nachwachsender Dämmstoffe? 5
20. Ich errichte einen Zubau mit Dach- bzw. Fassadenbegrünung. Werden die Flächen vom Zubau auch gefördert? 5
21. Gibt es einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen? 5
22. Werden Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsschecks gefördert? 5
23. Werden Eigenleistungen gefördert? 6

Förderungshöhen 6

24. Wie berechnet sich die Förderungshöhe im mehrgeschoßigen Wohnbau? 6
25. Wie hoch ist die max. Förderung? 6
26. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden? 6
27. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme? 6

Förderungsfristen 7

28. Welche Fristen sind bei der Antragsstellung zu beachten? 7
29. Wie gehe ich vor, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann? 7

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung 7

30. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss? 7
31. Was benötige ich für Unterlagen für den Nachweis, dass sich das Förderungsobjekt im Ortskern befindet? 7
32. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragsstellung? 7
33. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung? 7
34. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ausgestellt sein? .. 8

- 35. Ich habe eine Firma, die Sanierungs-/Planungs-/Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen? 8
- 36. Ist der Energieausweis dem Antrag beizulegen? 8
- 37. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas ($HWB_{Ref,RK}$ in kWh/m²a)?..... 8
- 38. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich? 8

Kontakt **9**

- 39. Wer kann mir weitere Fragen zum „Sanierungsscheck für Private 2021“ beantworten? 9

Förderungsfähigkeit des Objektes

1. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)?

Als mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW) gelten Wohnbauten, die aus drei oder mehr Wohneinheiten bestehen.

2. Wer ist der Antragssteller im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Da es sich um eine Objektförderung handelt ist der Antragssteller der/die GebäudeeigentümerIn bzw. deren bevollmächtigte Vertretung (z.B. die Hausverwaltung).

3. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?

Falls aufgrund des Alters des Gebäudes keine Baubewilligung existiert, gilt das am Energieausweis angegebene Jahr bzw. eine plausible Schätzung (z.B. 1900).

4. Brauche ich einen Energieausweis?

Ja, ein Energieausweis muss vorhanden sein, ist aber bei der Antragstellung nicht zu übermitteln. Stattdessen ist der Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ anzuhängen, welcher die für die Förderungsabwicklung wichtigsten Daten enthält. Im mehrgeschoßigen Wohnbau (MGW) ist der Energieausweis für das gesamte Wohngebäude auszustellen.

5. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?

Sollten unterschiedliche Wand- und Deckenaufbauten bestehen, so ist der über die Fläche gemittelte U-Wert einzutragen.

6. Welche Sanierungsvarianten gibt es im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen nach klimaaktiv Standard, bei denen Außenwände und/oder Geschoßdecken gedämmt bzw. Fenster und Außentüren erneuert werden.

7. Was versteht man unter einer extensiven bzw. intensiven Dachbegrünung?

Die extensive Dachbegrünung ist die einfachste Form der Dachbegrünung. Sie eignet sich für Einfamilienhäuser und Nebengebäude, hat eine geringe Aufbauhöhe und wird z.B. mit Wildstauden, Kräutern, Sukkulente und Gräsern bepflanzt. Die intensive Dachbegrünung hat einen mehrschichtigen Aufbau und schafft hierdurch eine Gartenlandschaft (Dachgarten) auf der Dachfläche. Ein intensiv begrüntes Dach wird in der Regel vielfältig genutzt. Eine Kombination mit Terrassenflächen, Sitz- und Gehbereichen ist üblich.

8. Wie ist der Ortskern definiert?

Ob sich das Förderobjekt im Ortskern befindet, muss im Rahmen der Antragstellung mittels Bestätigung der Gemeinde nachgewiesen werden.

Definition Ortskern	
Die Förderung von Gebäudebegrünungen im Ortskern kann ausschließlich in folgenden Gebieten gemäß Flächenwidmungsplan idgF vergeben werden:	
Burgenland	Stadt- oder Ortskern
Kärnten	Orts- und Stadtkern
Niederösterreich	Kerngebiet
Oberösterreich	Kerngebiet
Salzburg	Kerngebiet und ländliches Kerngebiet
Steiermark	Kerngebiet
Tirol	Kerngebiet
Vorarlberg	Kerngebiet
Wien	Zentren gemäß „Räumliches Leitbild, Polyzentrale Stadtstruktur“ gemäß STEP2025 - Fachkonzept „Mittelpunkte des städtischen Lebens“ , (Werkstattbericht 185, Seite 33)
Alternativ kann im gesamten Bundesgebiet die Ortskern-Lage auch durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinde auf Basis anderer Beschlussfassungen erfolgen, wonach das Vorhaben in der Zone I („Orts- und Stadtkerne“) gemäß Definition im ÖROK-Materialienband „Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich“ , (Materialienband, Schriftenreihe 205, August 2019, Seite 33) liegt.	

9. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja, ein Gebäudeeigentümer kann im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2021/2022 – mehrgeschoßiger Wohnbau“ für unterschiedliche Standorte je einen Antrag stellen. Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Rechnungen immer auf die/den jeweilige/n AntragstellerIn lauten müssen.

10. Ich wohne im Ausland. Das Objekt, welches ich sanieren möchte, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2021/2022 – mehrgeschoßiger Wohnbau“ gilt für Objekte im Inland unabhängig vom Wohnsitz des Eigentümers/Mieters.

11. Kann ich bei der Vermietung von Privatzimmern auch einen Förderungsantrag stellen?

Ja. Wenn Sie nicht mehr als zehn Betten vermieten, ist eine Antragstellung im Rahmen des „Sanierungsscheck für Private 2021/2022 – mehrgeschoßiger Wohnbau“ möglich. Die Rechnungen müssen auf den/die AntragstellerIn lauten und von dieser auch bezahlt werden. Bei mehr als zehn Betten ist im Rahmen der „Sanierungsoffensive für Betriebe“ um eine Förderung anzusuchen. Eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsscheck für Private – mehrgeschoßiger Wohnbau“ ist in diesem Fall nicht möglich.

12. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck“ eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?

Ja. Haben Sie allerdings für eine Maßnahme an Ihrem Gebäude (z.B. Fenstertausch) bereits eine Förderung erhalten, können Sie für dieselbe Maßnahme nicht noch einmal einen Antrag stellen. Es kann nur für noch nicht geförderte Maßnahmen bei der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2021/2022 – mehrgeschoßiger Wohnbau“ eine Förderung beantragt werden.

13. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Das Unternehmen kann seinen Sitz im Ausland haben, jedoch müssen Kostenvoranschläge und Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

14. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten?

Für die Beantragung einer Förderung eines denkmalgeschützten Gebäudes sind folgende Schritte erforderlich:

- Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit der jeweiligen Landesstelle des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt bestätigt die Sanierungsmaßnahmen in einem separaten Formblatt, das dem Förderungsantrag beigelegt werden muss. Das Formblatt ist nur bei den Landesstellen des Bundesdenkmalamtes erhältlich. Für die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden ist der Heizwärmebedarf (spez. HWB_{Ref;RK}) um mindestens 25 % zu reduzieren.
- Das Formblatt des Bundesdenkmalamtes sowie die „Technischen Details Energieausweis“ sind mit den sonstigen im Informationsblatt angegebenen Beilagen auf der Onlineplattform hochzuladen.

15. Ich möchte für meinen mehrgeschoßigen Wohnbau auch einen Tausch auf ein klimafreundliches Heizsystem durchführen? Wie muss ich vorgehen?

Die Antragsstellung hierfür ist separat unter <http://www.raus-aus-öl.at/mgw> durchzuführen.

Förderungsfähige Kosten

16. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Webseite <http://www.sanierungsscheck21.at/mgw>

17. Kann ich nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten?

Nein. Eine Förderung für den Energieausweis allein ist nicht möglich. Die Kosten für den Energieausweis werden allerdings als Planungsleistung anerkannt und daher mit bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähig berücksichtigt.

18. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der thermischen Sanierung notwendig sind. Dies können z.B. Kosten für eine Energieberatung (inkl. Ausstellung eines Energieausweises), das Architektenhonorar oder die Baustellenkoordination und -aufsicht sein. Planungskosten können mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

19. Gibt es Zuschläge für die Verwendung nachwachsender Dämmstoffe?

Ja. Bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25% aller gedämmten Flächen) erhöht sich die Förderung auf 75 EUR/m² Wohnnutzfläche. Nachwachsende Rohstoffe, für die dieser Zuschlag vergeben wird, sind z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten, Schilf-Dämmplatten, Kokosfaser, Kork und Schafwolle. Die Förderung beträgt jedoch auch inklusive des Zuschlags max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

20. Ich errichte einen Zubau mit Dach- bzw. Fassadenbegrünung. Werden die Flächen vom Zubau auch gefördert?

Nein, die Kosten für die Gebäudebegrünung vom Zubau werden im Rahmen des Sanierungsschecks nicht gefördert.

21. Gibt es einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen?

Nein. Einen Zuschlag gibt es nur bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser, Holzwolle, Kokosfaser, Kork und Schafwolle.

22. Werden Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsschecks gefördert?

Nein. Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist im Rahmen des „Sanierungsschecks“ nicht förderungsfähig.

23. Werden Eigenleistungen gefördert?

Eigenleistungen können nicht gefördert werden. Sollten Dämmmaßnahmen oder der Einbau der Fenster/Außentüren in Eigenregie erfolgt sein, so ist die reine Materialrechnung als Nachweis über die Durchführung der Maßnahme trotzdem zu übermitteln.

Förderungshöhen

24. Wie berechnet sich die Förderungshöhe im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt nach Wohnnutzfläche. Die genauen Sätze entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt für den mehrgeschoßigen Wohnbau.

25. Wie hoch ist die max. Förderung?

Die Förderung inkl. Zuschläge beträgt **max. 30 %** der förderungsfähigen **Investitionskosten**. Planungskosten sind förderungsfähig und werden mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt. Außerdem gibt es eine max. Förderungsobergrenze je nach beantragter Sanierungsart (siehe „Informationsblatt zur Förderungsaktion 2021“).

Dazu folgendes Beispiel: Ich bin EigentümerIn eines mehrgeschoßigen Wohnbaus mit 3 Wohnungen (Wohnnutzfläche je 50 m²) und führe eine thermische Sanierung der Außenwand, obersten Geschoßdecke und der Fenster durch. Die oberste Geschoßdecke wird mit Zellulose gedämmt, also einem nachwachsenden Dämmstoff (siehe dazu auch Frage 17).

Die Investitionskosten für die thermische Sanierung betragen 30.000 Euro, der Fenstertausch kostet 14.000 Euro und es fallen 1.500 Euro Planungskosten an.

Die Förderung setzt sich daher wie folgt zusammen:

> umfassende Sanierung klimaaktiv Standard: 50 EUR/m ² Wohnnutzfläche	7.500 Euro
> Zuschlag für die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen +25 EUR/m ²	3.750 Euro
<hr/>	
> = max. Förderungsbetrag	11.250 Euro

Die Investitionskosten inkl. Planung liegen bei 45.500 Euro. Die maximale Förderung darf 30 % nicht überschreiten, von 37.500 Euro sind dies 13.650 Euro. Die oberhalb angeführte maximale Förderung von **11.250 Euro** wird somit zugesichert.

26. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?

Für die beantragten Maßnahmen an diesem Objekt kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Ausnahmen gelten für Gebäude, die betrieblich UND privat genutzt werden. Hier kann für den jeweiligen betrieblich genutzten Gebäudeteil separat um eine Bundesförderung angesucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung zur thermischen Gebäudesanierung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

27. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?

Bei dem in der Förderungszusage genannten Betrag handelt es sich um die für Sie max. reservierte Förderungssumme, die auf Basis der im Online-Antrag angegebenen Daten und veranschlagten Kosten errechnet wurde. Diese Daten müssen unter Berücksichtigung des Dokuments „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt. Die schlussendlich ausbezahlte Förderungssumme kann somit gegebenenfalls auch niedriger sein als der ursprünglich reservierte Betrag. Der in der Förderungszusage genannte vorläufige Maximalbetrag kann jedoch im Rahmen der Auszahlung der Förderung in keinem Fall überschritten werden.

Förderungsfristen

28. Welche Fristen sind bei der Antragsstellung zu beachten?

Die Antragsstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen. Ist dies nicht gegeben, kann das gesamte Projekt nicht gefördert werden.

29. Wie gehe ich vor, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?

Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen müssen dann vom/von der EnergieausweiserstellerIn auf Basis des Energieausweises neu berechnet werden. Entsprechen die neuen Ergebnisse der Heizwärmeeinsparung weiterhin den Förderungskriterien, können Sie dennoch eine entsprechende Förderung erhalten. Die genaue Förderungshöhe wird bei der Endabrechnung der durchgeführten Sanierung ermittelt.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

30. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?

Im Zuge der Abwicklung der Förderung ist die KPC nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 verpflichtet, personenbezogene Daten zur Förderung an die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Der Meldezettel gewährleistet eine fehlerfreie Eingabe der Daten in die Transparenzdatenbank und dient dem Abgleich mit dem Zentralen Melderegister. Die Transparenzdatenbank wird seit 2013 vom Bundesministerium für Finanzen betreut und bietet eine Übersicht diverser in Anspruch genommener Förderungen. Nähere Informationen finden Sie unter www.transparenzportal.gv.at.

31. Was benötige ich für Unterlagen für den Nachweis, dass sich das Förderungsobjekt im Ortskern befindet?

Ob sich das Förderobjekt im Ortskern befindet, muss im Rahmen der Antragstellung mittels Bestätigung der Gemeinde nachgewiesen werden.

32. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragsstellung?

- Formular „Technische Details Energieausweis“: technische Informationen zum Förderungsobjekt
- Grundbuchauszug
- Bestands- und Einreichpläne des Förderungsobjektes
- Formular „Nutzflächenaufstellung“: Übersicht zu den jeweiligen Wohneinheiten
- Formular „Kostenaufstellung für das Projekt“

33. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen für die Endabrechnung an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular
- alle Rechnungen von befugten Unternehmen inkl. einer ausgewiesenen Montage, die die geförderten Maßnahmen betreffen (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)

Im Anschluss an die Förderungszusage erhalten Sie per E-Mail die „Information zur schnelleren Endabrechnung“. In diesem Schreiben ist Ihr persönlicher Zugang zur Online-Plattform enthalten, um die erforderlichen Endabrechnungsunterlagen rasch und unkompliziert per Upload an die KPC zu übermitteln. Des Weiteren finden Sie darin auch die Links zum Download der für die Endabrechnung erforderlichen Formulare „Endabrechnung“ und „Technische Details Energieausweis“. Letzteres ist erforderlich, falls die thermische Sanierung anders als im Antrag ursprünglich angeführt umgesetzt wurde.

Bitte beachten Sie: Das Formular „Tatsächlich durchgeführte Maßnahmen“ muss NICHT neuerlich ausgefüllt werden, wenn die Sanierung wie im Antrag angegeben durchgeführt wurde.

Informationen zu den erforderlichen Unterlagen für die Endabrechnung sowie die Formulare stehen Ihnen auf der Webseite <http://www.sanierungsscheck21.at/mgw> zur Verfügung.

34. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerbin ausgestellt sein?

Ja. Die zur Endabrechnung eingereichten Rechnungen müssen auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerbin lauten.

35. Ich habe eine Firma, die Sanierungs-/Planungs-/Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Sanierungsmaßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von Ihnen als Privatperson bezahlt werden. Ein Zahlungsnachweis ist der Endabrechnung beizulegen.

36. Ist der Energieausweis dem Antrag beizulegen?

Nein. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs ist im Formular „Technische Details Energieausweis“ vom/von der EnergieausweiserstellerIn zu bestätigen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist bei Antragstellung zu übermitteln.

37. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas (HWB_{Ref,RK} in kWh/m²a)?

Energieausweis nach OIB Ausgabe 2019:

Energieausweis für Wohngebäude

OIB ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: April 2019

Logo

GEBÄUDEKENNDATEN EA-Art:

Brutto-Grundfläche (BGF)	###,## m ²	Heiztage	### d	Art der Lüftung	#####
Bezugsfläche (BF)	###,## m ²	Heizgradtage	#### Kd	Solarthermie	## m ²
Brutto-Volumen (V _B)	###,## m ³	Klimaregion	#####	Photovoltaik	## kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	###,## m ²	Norm-Außentemperatur	## °C	Stromspeicher	###,## kWh
Kompaktheit (A/V)	##,## 1/m	Soll-Innentemperatur	## °C	WW-WB-System (primär)	#####
charakteristische Länge (ℓ _c)	##,## m	mittlerer U-Wert	##,## W/m ² K	WW-WB-System (sekundär, opt.)	#####
Teil-BGF	###,## m ²	LEK _T -Wert	##,##	RH-WB-System (primär)	#####
Teil-BF	###,## m ²	Bauweise	#####	RH-WB-System (sekundär, opt.)	#####
Teil-V _B	###,## m ³				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima) Nachweis über #####

		Ergebnisse		Anforderungen
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} =	###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	HWB _{Ref,RK,zul} =
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} =	###,## kWh/m ² a		###,## kWh/m ² a
Endenergiebedarf	EEB _{RK} =	###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	EEB _{RK,zul} =
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE,RK} =	##,##	entspricht / entspricht nicht	f _{GEE,RK,zul} =
Erneuerbarer Anteil		#####	entspricht / entspricht nicht	Punkt 5.2.3 a, b oder c

38. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Kontakt

39. Wer kann mir weitere Fragen zum „Sanierungsscheck für Private 2021“ beantworten?

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der KPC durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteams Sanierungsscheck für Private

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck21.at/mgw | www.umweltfoerderung.at

